Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Geschäftsstelle: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. [illegible]

Amtsblatt

Postscheckkonto: Leipzig [illegible] Girokasse Riesa Nr. [illegible]

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 7. Sonnabend, 10. Januar 1920, abends. 73. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 2.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postschalter monatlich 2.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 60 Pf., Ortspreis 50 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Nr. 130. Verordnung über die Verwaltung der Grunderwerbsteuer, vom 10. Dezember 1919.

Die auf Grund von § 1 der Verordnung des Reichsministers der Finanzen, betreffend die Verwaltung der Grunderwerbsteuer, vom 23. September 1919 (RGBl. S. 1711) erlassene Verordnung des Gesamtministeriums über die Verwaltung der Grunderwerbsteuer vom 30. September 1919 (GBBl. S. 241) wird mit Wirkung vom 16. Dezember 1919 teilweise abgeändert und durch nachstehende Verordnung ersetzt:

Für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer nach dem Grunderwerbsteuergesetze vom 12. September 1919 (RGBl. S. 1617) werden

1. als Steuerstellen

für die Städte mit Revidierter Städteordnung die Stadträte,
für die übrigen Städte die Bürgermeister,
für die in dem nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Landgemeinden die Gemeindevorstände,
für die übrigen Landgemeinden sowie die selbständigen Gutsbezirke die Hauptzollämter

Bautzen
Chemnitz — zugleich für die Hauptzollamtsbezirke Annaberg und Freiberg —,
Dresden II — zugleich für die Hauptzollamtsbezirke Dresden I, Meißen, Pirna und Schandau —,
Leipzig II — zugleich für die Hauptzollamtsbezirke Grimma und Leipzig I —,
Plauen — zugleich für den Hauptzollamtsbezirk Eibenstock —,
Zittau und
Zwickau.

2. als Oberbehörde die Generalzolldirektion in Dresden

bestimmt.

Die Eröffnung darüber, ob den als Steuerstellen bestimmten Gemeinden aus Reichsmitteln eine Verwaltungs- und Erhebungsvergütung gewährt wird, bleibt vorbehalten.

Dresden, am 10. Dezember 1919.

Gesamtministerium.
Dr. Gradnauer, Ministerpräsident.

Verzeichnis der Landgemeinden, deren Gemeindevorstände als Steuerstellen zur Verwaltung der Grunderwerbsteuer bestimmt sind.

Amtshauptmannschaft Bautzen:
Sohland a. d. Spree.
Amtshauptmannschaft Großenhain:
Gröba.
Amtshauptmannschaft Kamenz:
Großröhrsdorf.
Amtshauptmannschaft Löbau:
Ebersbach,
Eibau,
Neugersdorf.
Amtshauptmannschaft Zittau:
Großschönau,
Olbersdorf,
Reichenau,
Seifhennersdorf.
Amtshauptmannschaft Annaberg:
Crottendorf,
Gelenau.
Amtshauptmannschaft Chemnitz:
Grüna,
Harthau,
Neukirchen,
Oberfrohna,
Wittgensdorf.
Amtshauptmannschaft Flöha:
Ebersdorf.
Amtshauptmannschaft Glauchau:
Gersdorf,
Hohndorf,
Oberlungwitz.
Amtshauptmannschaft Stollberg:
Lugau,
Oelsnitz,
Thalheim.
Amtshauptmannschaft Dresden-A.:
Deuben,
Döhlen,
Potschappel.
Amtshauptmannschaft Dresden-N.:
Blasewitz,
Klotzsche,
Kötzschenbroda,
Loschwitz,
Radebeul.
Amtshauptmannschaft Meißen:
Weinböhla.
Amtshauptmannschaft Pirna:
Copitz,
Heidenau,
Mügeln.
Amtshauptmannschaft Leipzig:
Böhlitz-Ehrenberg,
Gautzsch,
Großzschocher-Windorf,
Leutzsch,
Oetzsch,
Paunsdorf,
Wahren.
Amtshauptmannschaft Rochlitz:
Hartmannsdorf.
Amtshauptmannschaft Auerbach:
Ellefeld,
Klingenthal,
Rodewisch.
Amtshauptmannschaft Schwarzenberg:
Lauter,
Schönheide.
Amtshauptmannschaft Zwickau:
Lichtentanne,
Niederhaßlau,
Niederplanitz,
Oberplanitz,
Reinsdorf,
Schedewitz,
Wilkau.

Anmeldung des Bedarfs an Dienstmarken für dienstliche Aktensendungen im Gewichte von 250 bis 500 Gramm.

Vom 1. April 1920 an kommt für staatliche Behörden und Dienststellen die Einführung von besonderen Dienstwertzeichen (Dienstmarken) für dienstliche Aktensendungen im Gewicht von 250 bis 500 Gramm als Briefe zu einer Freigebühr von 60 Pfg. für alle Zonen in Frage.

Zur Berechnung des voraussichtlichen Gesamtbedarfs und zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Lieferung werden hiermit sämtliche Behörden und Dienststellen angewiesen, bis spätestens zum 15. Januar 1920 für einen Zeitraum von 6 Monaten ihren Bedarf an solchen Dienstmarken zu 60 Pfg. ihrer zuständigen Bestell-Postanstalt anzugeben. Zur Anmeldung des Bedarfs sind von den zuständigen Post-Bestellanstalten Vordrucke zu entnehmen. Da die Ausgabe von Dienstmarken zu 60 Pfg. nach diesen Vordrucken nicht vorgesehen ist, ist von den Dienststellen die doppelte Anzahl von Dienstmarken zu 30 Pfg. anzumelden.

Nähere Bestimmungen über die Einführung und Verwendung dieser Dienstmarken bleiben vorbehalten.

Dresden, am 7. Januar 1920. 0779 a I

Gesamtministerium. 14504.

Hengstkörung betr.

Im Vergleich zum Vorjahre ist die Zahl der Anmeldungen zu den Hengstkörungen in diesem Jahre geringer. Es besteht daher die Möglichkeit, daß eine Anzahl Hengstbesitzer den Anmeldetermin übersehen haben. (Vergl. Bekanntmachung vom 6. Dezember 1919 — Nr. 3131 a E — abgedruckt in Nr. 283 des Riesaer Tageblattes vom 8. Dezember 1919.)

Die Hengsthalter werden deshalb zur Vermeidung von Nachkörungen aufgefordert, etwaige Anmeldungen für die kurz bevorstehende Körung sofort und spätestens bis zum

15. Januar 1920

hier einzureichen.

Die Amtshauptmannschaft.

Handelsschule Riesa.

Unterrichtsbeginn infolge Brennstoffmangels auf Verordnung **des Wirtschaftsministeriums** erst **Montag, den 19. d. M.**

Pferdefleischverkauf bei Herrn Albert Mehlhorn in Gröba

am **Montag**, den 12. Januar 1920, vormittags von 10—12 Uhr auf die Nummern 1—300 der **roten** Ausweiskarte.

Gröba (Elbe), am 9. Januar 1920. **Der Gemeindevorstand.**

Realschule mit Progymnasium (Großenhain).

Anmeldungen von Knaben und Mädchen für Ostern 1920 nimmt der Unterzeichnete vom 12. Januar ab in seinem Amtszimmer entgegen. Der Eintritt in die unterste Klasse der Realschule oder des Progymnasiums erfolgt am besten nach vierjährigem Besuche der allgemeinen Volksschule. Nach entsprechender Vorbereitung finden Angemeldete auch in höhere Klassen Aufnahme. Persönliche Vorstellung ist nicht notwendig, aber erwünscht. Vorzulegen sind bei der Anmeldung: Taufschein oder Familienbuch, Impfschein, Zensurbuch, gegebenenfalls Wiederimpfschein und Konfirmationsschein. Gute Pensionen werden nachgewiesen; für sog. fahrende Schüler steht ein Arbeitszimmer zur Verfügung. Die Aufnahmeprüfung findet voraussichtlich statt Montag, 12. April, vorm. 8 Uhr.

Großenhain, 27. XII. 19. **Die Leitung der Realschule.** Dr. Beßler.

Bezirksarbeitsnachweis Großenhain, Nebenstelle Riesa.

Kaiser-Franz-Joseph-Straße 17 ptr., Tel. Nr. 40.

Offene Stellen für: 2 Böttcher, 2 Möbeltischler, 2 Hobler und Stoßer, 3 ältere Dreher, 1 Werkzeugschlosser (1. Kraft), 1 Stellmacher (Kastenmacher), kriegsbeschädigte Schuhmacher u. Schneider, 1 Gärtnerlehrling, 1 Stellmacherlehrling, gelernte Spinn.-Arbeiter und -Arbeiterinnen, 8 Haus- und Arbeitsburschen von 14—16 Jahren, Dienstmädchen für Restaurant u. Herrschaft, Haus-, Küchen- und Aufwartemädchen, 1 landw. Wirtschaftsgehilfe mit Familienanschl., 1 Wirtschafterin für Rittergut, landw. Dienstmägde und Ostermädchen, 1 landw. Anspänner-Familie mit ev. erwachs. Angeh., 8 kräftige Arbeiter als Wächter geeignet.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 10. Januar 1920.

—* **Zwei öffentliche Sitzungen des Stadtverordneten-Kollegiums** am Dienstag, den 13. Januar 1920 in der Aula der Oberrealschule. Erste Sitzung: nachmittags ½5 Uhr. Tagesordnung: 1. Wahl des Vorstehers. 2. Wahl des Vize-Vorstehers. Zweite Sitzung: nachmittags 5 Uhr. Wahl der unbesoldeten Ratsmitglieder.

—* **Kirchliches.** Konfirmandenunterricht in Riesa findet in der Woche vom 11.—17. Januar statt.

—* **Verlängerung der Schulferien.** Wir werden gebeten, darauf hinzuweisen, daß die gestern bekannt gegebene Verlängerung der Schulferien auch für die hiesige Fortbildungs- und Fachschule gilt; der Unterricht beginnt also erst am 19. Januar.

—* **Der Volkshochschul-Esperanto-Kursus** beginnt Dienstag in der Oberrealschule wieder mit dem Unterricht.

—* **Lachende Gesellen.** Unter diesem bekannten Titel werden die beiden beliebten Mitglieder des Schauspielhauses Dresden A. Meyer und A. Wierth einen heiteren Abend am Sonnabend, 24. Januar, im Hotel zum Stern veranstalten.

—* **Sinfonie-Konzert.** Wie aus der vorliegenden Nummer dieses Blattes zu ersehen, tritt der Verein für Volksbildung und Kunstpflege Riesa-Gröba am 15. Januar abends 7½ Uhr mit seinem zweiten großen Konzertabend wiederum in die Oeffentlichkeit. Zur Aufführung gelangen zwei Werke des gewaltigen Tonschöpfers Beethoven, und zwar ein Violinkonzert mit großem Orchester und die [illegible] seiner zahlreichen Sinfonien, [illegible] Weiter wird man im Verlaufe der Vortragsfolge ein Werk eines der besten deutschen Komponisten, Mozart, hören. Die Tatsache, daß diese Veranstaltung durch ihren hohen künstlerischen Wert das Musikleben unserer Stadt wieder um einige Perlen bereichert, veranlaßt uns, den Besuch dieses Konzertes dringendst zu empfehlen. Der große Ruf, welcher dem Orchester und seinem Leiter, sowie den Solisten vorausgeht, wird alle Ansprüche zu erfüllen in der Lage sein. Die Preise sind in Anbetracht der Kostspieligkeit einer solchen Veranstaltung außerordentlich niedrig zu nennen. Zum Schluß möchten wir nicht versäumen, unsere Leser auf eine rechtzeitige Beschaffung der Eintrittskarten hinzuweisen, da eine starke Nachfrage nach denselben zu erwarten ist.

—* **Theater im „Stern".** Sonntag abends 8 Uhr gelangt von der Direktion Richter das dreiaktige Lustspiel von Laufstein „Herrschaftlicher Diener gesucht" zur Aufführung. Dieses entzückende Lustspiel wird jetzt überall mit durchschlagendem Erfolg gegeben und erzielt zur Zeit in Berlin allabendlich ausverkaufte Häuser. Da der Direktion Richter der Ruf vorausgeht, jederzeit ihre Aufführungen gut vorzubereiten und vorzüglich auszustatten, so ist ein Besuch dieser Vorstellung nur zu empfehlen. — Nachmittags 4 Uhr ist eine Märchenaufführung in neuer Einstudierung: „Sneewittchen und die sieben Zwerge". Es soll an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen werden, daß jedes 10. Kind eine Freikarte für die nächste Märchenaufführung (Dornröschen) erhält.

—* **Beamtenversammlung.** Der Allgemeine Beamtenverein Riesa (Ortsausschuß des Deutschen Beamtenbundes) hielt gestern abend im Hotel Höpfner eine sehr zahlreich besuchte Versammlung ab, in der Herr Bahnhofsvorsteher Träger über „Die deutsche Beamtenbesoldungsfrage" sprach. Es ist der [illegible] des Staates, so führte Redner u. a. aus, daß er seine Beamten auskömmlich bezahle. Das Wort auskömmlich sei ein dehnbarer Begriff, der für jeden einzelnen Beamten verschieden ausgelegt werden könne: für den Junggesellen, für den Verheirateten ohne Kinder und für den Familienvater mit einer reichen Kinderschar. Der Staat könne aber in der Bezahlung der Arbeit der Ledigen, des Verheirateten und des kinderreichen Familienvaters keinen Unterschied machen, müsse vielmehr die Besoldung für einen Normalzustand einrichten. Der Normalzustand sei die Ehe und eine mäßig große Kinderzahl von zwei bis drei Kindern. Nach diesem Normalzustand müsse die Besoldung bemessen werden, und zwar so, daß sie für diese Normalfamilie auskömmlich sei. Den kinderreichen Beamten seien besondere Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln zu machen. Mit der Begrenzung des Begriffes „auskömmlich" nach dem Familienstand sei aber noch nicht viel bewiesen. Denn wenn das dienstliche Gesamteinkommen einer mäßig großen Familie an einem billigen Orte auskömmlich sei, so braucht es deswegen noch lange nicht ausreichend zu sein an einem Orte, wo die Lebenshaltung teuer sei. In der Abwägung der Vor- und Nachteile der Lebenshaltung in der Stadt und auf dem Lande kam Redner aber zu dem Schlusse, daß sie bis auf den verschieden hohen Mehraufwand für die Wohnung als abgeglichen gelten könnten. Es sei daher billig, den großstädtischen Beamten für den höheren Wohnaufwand angemessen zu entschädigen. Dagegen wäre eine weitere Vergütung für die teure Lebenshaltung in der Stadt eine ungerechte Benachteiligung der Beamten auf dem Lande. Durch Berücksichtigung des Familienstandes und der verschiedenen Teuerungsverhältnisse in Stadt und Land sei der Begriff des auskömmlichen Gehalts aber noch nicht ausreichend bestimmt. Auch auf die [illegible]